

# Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsverband München-Mitte e.V.

## Satzung

### Übersicht:

1. Name, Sitz, Zweck

Paragraph 1 Name, Sitz

Paragraph 2 Zweck

Paragraph 3 Geschäftsjahr

2. Mitgliedschaft und Gliederungen

Paragraph 4 Mitgliedschaft

Paragraph 5 Gliederungen

Paragraph 6 Verhältnis zum Landesverband Bayern und zum Bezirksverband Oberbayern

Paragraph 7 Jugend

3. Organe

Paragraph 8 Ortsverbands-Versammlung

Paragraph 9 Ortsverbandsvorstand

Paragraph 10 Kommissionen

Paragraph 11 Ehrenrat

4. Sonstige Bestimmungen

Paragraph 12 Prüfungen

Paragraph 13 DLRG-Warenzeichenschutz und -Material

Paragraph 14 Ehrungen

Paragraph 15 Geschäftsordnung

Paragraph 16 Wirtschaftsordnung

## Adresse

DLRG OV München-Mitte, Lilienstraße 15, 81669 München

Internet: [www.muenchen-mitte.dlrg.de](http://www.muenchen-mitte.dlrg.de)

E-Mail: [muenchen-mitte@bayern.dlrg.de](mailto:muenchen-mitte@bayern.dlrg.de)

Telefon: 089 . 48 66 45

Fax: 089 . 44 47 96 30

## Bankverbindung

Konto 722 227, BLZ 701 900 00, Münchner Bank e.G.



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft

# Satzung

## 1. Name, Sitz, Zweck

### Paragraph 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Ortsverband München-Mitte der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Bayern e.V. und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Bezirk Oberbayern.
- (2) Er führt die Bezeichnung „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsverband München-Mitte (DLRG OV München-Mitte) mit Sitz in München.

### Paragraph 2 (Zweck)

- (1) Der DLRG-Ortsverband München-Mitte ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG LV Bayern e.V. selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Aufgabe des DLRG-Ortsverbandes München-Mitte ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere in der Stadt München und Nachbargemeinden.
- (3) Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
  - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens,
  - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
  - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern, und Rettungstauchern sowie unter Beachtung der DLRG-eigenen Prüfungsordnung Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
  - Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst,
  - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
  - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes,
  - Mitwirkung im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG),
  - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
  - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
  - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigene Bereichs,
  - Bildung von Jugendgruppen.
- (4) Der DLRG-Ortsverband München-Mitte ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des DLRG-OV München-Mitte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG-OV München-Mitte. Im DLRG-OV München-Mitte darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die DLRG e.V. gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.

### Paragraph 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Mitgliedschaft und Gliederungen

### Paragraph 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und des DLRG LV-Bayern an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den DLRG-OV. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung des Ortsverbandes auszuhändigen.

- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im OV aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die Delegierten des OV vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beiträge für das abgelaufene, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.
- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich 1 Monat für Ablauf des Geschäftsjahres dem OV zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen auf Beschluss des Ortsverbandsvorstandes. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
- (7) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsverbands-Versammlung festgesetzt wird. Die von der Landestagung bzw. von der Bezirkstagung festgesetzten Mindestbeiträge sind einzuhalten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der DLRG-OV München-Mitte nicht verpflichtet.
- (10) Endet die Mitgliedschaft, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurück zu geben. Beim Ausscheiden aus einer Verbandsfunktion sind einschlägige Unterlagen, Dokumente und Materialien dem Ortsverbandsvorstand auszuhändigen.
- (11) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - Rüge
  - Verweis
  - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
  - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
  - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
  - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
  - Ausschluss.
 Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

#### **Paragraph 5 (Gliederungen)**

Der DLRG-OV München-Mitte kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.

#### **Paragraph 6 (Verhältnis zum Landesverband und zum Bezirksverband Oberbayern)**

- (1) Der Landesverband Bayern und der Bezirksverband Oberbayern sind berechtigt und verpflichtet, die Tätigkeit des Ortsverbandes München-Mitte zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen der Gliederung Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das LV-Präsidium und der Bezirksverbandsvorstand haben das Recht, an Zusammenkünften des Ortsverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Das LV-Präsidium und der Bezirksverbandsvorstand sind berechtigt, Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.
  - a) Zu allen Ortsverbands-Versammlungen ist der Bezirksverband fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist dem Bezirksverband Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten.
  - b) Mitglieder des Präsidiums des Landesverbands Bayern und des Bezirksverbandsvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften des Ortsverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (2) Fristgerecht sind durch den Ortsverband dem Bezirksverband zuzuleiten:
  - a) Technischer Bericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  - d) sämtliche fälligen Zahlungen
  - e) Berichte über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des Bezirksverbandes Oberbayern und dem Landesverband Bayern.
- (3) Dem Ortsverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus den Abs. 3a – e unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirkstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.

- (4) Im DLRG-internen Geschäftsverkehrs ist der Dienstweg einzuhalten.

### **Paragraph 7 (Jugend)**

- (1) Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG. Sie betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen im Ortsverband der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des DLRG-Ortsverbandes.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der vom Landesjugendtag beschlossenen und vom DLRG-LV Bayern genehmigten Landesjugendordnung.
- (4) Die vorläufige Bestätigung der nach der Landesjugendordnung durch die Jugend des Ortsverbandes erfolgten Wahlen des Leiters der DLRG-Jugend und seines Stellvertreters nimmt der Ortsverbandsvorstand auf der den Wahlen folgenden Sitzung mit Wirkung bis zur nächsten Ortsverbands-Versammlung vor. Die Ortsverbands-Versammlung spricht die endgültige Bestätigung auf ihrer den Wahlen folgenden Tagung aus.

## **3. Organe**

### **Paragraph 8 (Ortsverbands-Versammlung)**

- (1) Die Ortsverbands-Versammlung ist oberstes Organ des DLRG-OV. Sie tritt jährlich zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Ortsverbands-Versammlung ist einzuberufen, wenn dies der Ortsverbandsvorstand beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Zur Ortsverbands-Versammlung muss schriftlich mindestens 2 Wochen vorher eingeladen werden. Die Ortsverbands-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung zur Ortsverbands-Versammlung ausdrücklich hingewiesen wird.  
Anträge zur Ortsverbands-Versammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis 5 Tage vor der Versammlung beim Ortsverbandsvorsitzenden eingegangen sein.  
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.  
Beschlüsse der Ortsverbands-Versammlung werden, soweit diese Satzung nichts anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.  
Paragraph 9 Abs. 8 Satz 2 und 4 bleiben unberührt.
- (4) Die Ortsverbands-Versammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Ortsverbandes. Sie nimmt die Berichte des Ortsverbandsvorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes (Paragraph 9 Abs. 2a –d) und deren Stellvertreter
  - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
  - c) Entlastung des Ortsverbandsvorstandes
  - d) die Festsetzung der Beiträge unter Beachtung von Paragraph 4 Abs.7
  - e) Genehmigung des Haushaltsplans
  - f) Anträge
  - g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Ortsverbandes
- (5) Der Vorsitzende des DLRG-Ortsverbandes beruft die Ortsverbands-Versammlung ein und leitet sie. Über die Ortsverbands-Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Ortsverbands-Versammlung auszulegen.  
Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbands-Versammlung.

### **Paragraph 9 (Ortsverbandsvorstand)**

- (1) Der Ortsverbandsvorstand leitet den OV im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbands-Versammlung sowie die Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des Bezirksverbandes Oberbayern und des LV Bayern; er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Die Amtszeit beträgt mindestens 3 Jahre.

- (2) Den Ortsverbandsvorstand bilden mindestens:
  - a) Vorsitzender des Ortsverbands
  - b) bis zu 2 Stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbands
  - c) Schatzmeister
  - d) Technischer Leiter
  - e) Leiter der DLRG-Jugend des OV.

Der Ortsverbandsvorstand kann erweitert werden.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender sein.
- (4) Die Ortsverbands-Versammlung entscheidet jeweils, welche Position besetzt oder ob Stellvertreter gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme Abs. 3, in Personalunion besetzt werden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Ortsverbandsvorstand. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
- (6) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 

Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Vorsitzenden nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes vertretungsberechtigt sind.
- (7) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der laufenden Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Ortsverbandsvorstand die Zustimmung des Bezirksverbandes einzuholen.
- (8) Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes und deren Stellvertreter werden von der Ortsverbands-Versammlung gewählt. Die Mitglieder des bisherigen Ortsverbandsvorstandes bleiben im Amt, bis jeweils ein neues Mitglied des Ortsverbandsvorstandes gewählt ist.
 

Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Leiter der DLRG-Jugend und seine Stellvertreter sind durch die DLRG-Jugend zu wählen und als Vorstandsmitglied lediglich zu bestätigen.

Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Der Ortsverbandsvorstand benennt ein Mitglied, das ihn im Jugendausschuss vertritt.
- (10) Zu Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Für die Beschlussfassung im Ortsverbandsvorstand gilt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Über jede Sitzung des Ortsverbandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

#### **Paragraph 10 (Kommissionen)**

Zur Beratung können die gemäß Paragraph 8 und 9 genannten Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

#### **Paragraph 11 (Ehrenrat)**

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- (2) Die Aufgaben des Ehrenrates nimmt für den DLRG-OV der DLRG-Bezirksverband Oberbayern, ersatzweise der DLRG-Landesverband Bayern wahr.

### **4. Sonstige Bestimmungen**

#### **Paragraph 12 (Prüfungen)**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der DLRG-Ortsverband Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

**Paragraph 13 (DLRG-Warenzeichenschutz und -Material)**

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.
- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidium erlassen.
- (3) Das zur Erfüllung der Aufgaben des DLRG-Ortsverbandes benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (5) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

**Paragraph 14 (Ehrungen)**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der DLRG e.V.

**Paragraph 15 (Geschäftsordnung)**

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG LV Bayern e.V.

**Paragraph 16 (Wirtschaftsordnung)**

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG LV Bayern e.V.

**5. Schlussbestimmungen****Paragraph 17 (Satzungsänderungen)**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbands-Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der DLRG LV Bayern. Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbands-Versammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt, bzw. der DLRG LV Bayern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

**Paragraph 18 (Auflösung)**

- (1) Die Auflösung des DLRG-Ortsverbandes München-Mitte kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 3 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsverbands-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.  
Ist eine zu diesem Zweck der Auflösung einberufene Ortsverbands-Versammlung nicht beschlussfähig, so ist – abweichend von Paragraph 8 Abs. 2 – eine neue Ortsverbands-Versammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des DLRG-Ortsverbandes München-Mitte fällt dessen Vermögen der nächst höheren DLRG-Gliederung (DLRG Bezirk) zu, hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zwecks.